

# Betreuungsvertrag

Zwischen

Stadt Eberbach, vertreten durch den Bürgermeister

und

Kanu Club 1929 Eberbach a.N. e.V., vertreten durch den Vorstand

.... im nachfolgenden Kanu Club genannt

## Präambel

Die Stadt Eberbach plant als Erweiterung des Freizeitangebots für Gäste und Einheimische ein MTB Wegenetz, inklusive der auszuweisenden Single-Trail-Abschnitte (Wege, die schmaler als 2 Meter sind) anzulegen und zu betreiben.

Die Stadt trägt als Betreiber der Radwege und Single-Trails die Verkehrssicherungspflicht sowie die sich hieraus für die spezielle Benutzung durch Radfahrer ergebende Unterhaltslast.

Die Betreuung der Strecke, das heißt die Kontrolle der Beschilderung (MTB-Rundstrecke, MTB-Freizeitrundstrecke, MTB-Enduro-Rundstrecke und Single Trails) und Verkehrssicherung, Erhalt und Pflege der Single-Trails erfolgt durch den Kanu Club.

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Die Breite der zu kontrollierenden Bereiche auf die sich dieser Vertrag bezieht, wird anhand der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Lageplänen ausgewiesen. Die Strecken befinden sich auf dem im Eigentum der Stadt Eberbach stehenden Grundstücke / Flurstücke: 8625/0, 8636/0, 3423/0, 3423/2, 8641/0, 10642/0, 1304/0, Gemarkung Eberbach. Und denen im Eigentum des Forst BW stehenden Grundstücke / Flurstücke Gemarkung 8614 30/30 und 8614 30/32 und 30/33.

Der Kanu Club verpflichtet sich zur Kontrolle der Streckenbeschilderung im gesamten Netz und Kontrolle der Verkehrssicherheit der Single-Trail Bereiche, einschließlich der Beschilderung und dem Erhalt und der Pflege der Single-Trail-Abschnitte.

- (2) Die Schilder werden von der Stadt sowie dem Naturpark Neckartal-Odenwald zur Verfügung gestellt.

## § 2

### Betrieb der Single-Trail-Abschnitte/ Verkehrssicherungspflicht

- (1) Jegliche Einbauten in die Strecken, die zu einer erhöhten Verkehrssicherung führen, sind untersagt. Illegale Einbauten sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Rennen und Wettbewerbe jeglicher Art dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Eberbach und Genehmigung der Unteren Forstbehörde durchgeführt werden.
- (3) Die Strecken dürfen nur unter Einhaltung der Trail-Rules (Anlage 2) befahren werden. Die Mitglieder des Vereins setzen sich für die Einhaltung der Trail-Rules ein.
- (4) Der Verein hat an den im Lageplan (Anlage 1) bezeichneten Stellen Hinweistafeln mit den in Anlage 2 näher bezeichneten Trail-Rules (Nutzungsbedingungen) aufzustellen. Der Verein hat den ordnungsgemäßen Zustand der Hinweis – und Streckentafeln regelmäßig zu überwachen und im Streckenbuch zu dokumentieren.
- (5) Der Kanu Club hat Streckenkontrollen der Trails 1 x im Quartal und turnusmäßige Kontrolle der umgebenden Bestände 1 x jährlich sowie unverzüglich nach jedem extremen Wetterereignis, namentlich Sturm, Gewitter, Starkregen, Duft- und Eisbruch und nach Forstarbeiten in Trailnähe durchzuführen und im Streckenbuch zu dokumentieren.
- (6) Bei Gefahr für die Sicherheit der Strecken sind diese vom Kanu Club selbständig unverzüglich zu sperren und erst wieder nach eingehender Kontrolle und Herstellung der Verkehrssicherheit zu öffnen. Auch dies ist im Streckenbuch zu vermerken sowie umgehend der Touristinfo der Stadt Eberbach zur Einstellung auf der Homepage zu melden.
- (7) Der Verein hat die Strecken darauf zu überprüfen, ob neue „wilde“ Zugänge und Einbauten entstanden sind und diese naturverträglich wieder zu versperren.
- (8) Der Kanu Club hat ein Streckenbuch zu führen, in dem Kontrolle und Überwachung der Strecken dokumentiert wird. Das Streckenbuch ist der Stadt 2 x jährlich jeweils zum Halbjahr (an die Touristinfo der Stadt Eberbach) vorzulegen und gegenzeichnen zu lassen. Die Stadt verpflichtet sich in den ersten Jahren nach Vertragsschluss zwei Mal jährlich eine fachkundige Kontrolle der Single-Trails durchführen zu lassen, danach einmal jährlich im Kalenderjahr im belaubten und unbelaubtem Zustand.
- (9) Die Waldbewirtschaftung darf durch die Trails nicht behindert werden. Sind von der Stadt forstbetriebliche Arbeiten beabsichtigt, durch die eine Beeinträchtigung der Single-Trail-Abschnitte möglich ist, so hat die Stadt den Kanu Club 10 Tage

vorher zu informieren: Der Kanu Club hat Vorkehrungen zur Sperrung der Single-Trail-Abschnitte vorzunehmen und an die Touristinfo der Stadt Eberbach zur Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Eberbach zu melden.

- (10) Unterhaltungsarbeiten an den Strecken durch den Kanu Club sind im Einvernehmen mit der Stadt durchzuführen.
- (11) Der Kanu Club verpflichtet sich, bei jeder durchgeführten Streckenbegehung gleichzeitig etwaig angefallenen Müll zu entsorgen.

### § 3

#### Haftung/Versicherung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden der Strecken-Kontrollure trägt der Kanu Club.
- (2) Die Parteien haften im Übrigen nach gesetzlichen Vorschriften.

### § 4

#### Entgelt

Die Stadt Eberbach verpflichtet sich, an den Kanu Club eine an die Erfüllung dieses Vertrags gebundene Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.000 € im Jahr, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen

### § 5

#### Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und gilt auf 5 Jahre. Nach Ablauf von 5 Jahren verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere 2 Jahre.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (5) Bei Vertragsende hat der Verein die Trail-Strecken umgehend zu sperren. Deren Beschilderungen sind zu entfernen und die Trial-Strecken sind zurückzubauen, es sei denn die Stadt Eberbach verzichtet darauf.

## § 6

### Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Heidelberg
- (2) Jeder Vertragspartner erhält eine von beiden Parteien unterzeichnete Ausfertigung des Vertrags.
- (3) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von eventuellen Vertragslücken.

---

Eberbach, den

Bürgermeister Reichert

---

Eberbach, den

Kanu Club 1924 a.N. e.V. 1. Vorsitzender

---

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2 Trial Rules/Nutzungsbedingungen